

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 14.12.2020

Drucksache Nr. 241/2020 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung unseres Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 geändert. Nach wie vor basiert sie weitgehend auf dem Satzungsmuster des Landkreistages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012. Die nun vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet vor allem die zur Beschlussfassung vorzulegenden neuen Abfallgebühren und daneben wenige Anpassungen im Interesse einer praktikableren Anwendung der Satzung im Verwaltungstag.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 eine Synopse (bisherige Satzungsregelung/neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung der Änderungssatzung zugestimmt unter dem Vorbehalt von Anpassungen in den §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wurde der Begriff „Behältnisse“ umschrieben („zum Beispiel Folienbeutel oder Tüten“). Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, auf den neu geplanten § 16 Abs. 4 zu verzichten; hier wird die Verwaltung stattdessen mit den Straßenverkehrsbehörden klären, wie bei Behinderungen durch Baustellen privater Bauherrn im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassungen eine reibungslose Abholung der Abfallbehälter sichergestellt werden kann. Diese Änderungen sind in den hier vorliegenden Fassungen in den Anlagen 1 und 2 berücksichtigt.

Sachverhalt

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

- a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Mit der Begriffsbestimmung von Altpapier als Abfallart sollen Fehlbefüllungen in den Altpapierbehältern reduziert bzw. möglichst vermieden werden.

b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 Abs. 1 der AbfWS):

Eine geänderte Formulierung zur Verdeutlichung und für ein besseres Verständnis der Satzungsregelung durch die Anschlussnehmer, welche Materialien nicht in die Biotonne eingeworfen werden dürfen.

c.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der AbfWS):

- In Abs. 10 S. 6 wird die bereits durchgeführte Praxis satzungsgemäß festgehalten, insofern, dass Altpapier im Stadtteil Villingen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch ohne Behälter, jedoch gebündelt oder in anderer Weise zusammengefasst, überlassen werden kann.
- In Abs. 13a S. 6 wird die Möglichkeit gegeben, bei der Ermittlung des Einwohnergleichwertes auf spezifische Eigenheiten in Unternehmen Rücksicht nehmen zu können.

d.) Zu §§ 4 und 5 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 22 und 23 der AbfWS):

- Hier werden die vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2020 neu festzusetzenden Abfallgebühren aufgenommen.
- In § 22 Abs. 7 Satz 3 werden die Gebühren für Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) aufgenommen.
- In § 22 Abs. 9 wird konkretisiert, dass anfallende Gebühren für Sonderlieferungen bzw. Sonderabfuhr pro Anfahrt zu entrichten sind.
- In § 23 Abs. 2 entfällt die Unterscheidung in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung.
- In § 23 Abs. 3 wird angepasst, dass Kleinanlieferungen von Grüngut an den Kompostanlagen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung und nicht je Öffnungstag gebührenfrei sind.

f.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 Abs. 1 der AbfWS):

§ 26 der Satzung regelt die Bußgeldbestimmungen.

Hier wurde in Abs. 1 Nummer 5 rechtlich klargestellt, dass die vorgenommene Abfallbereitstellung gegen die Vorgaben in Abs. 4 bzw. Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung gerichtet sein muss, um einen Ordnungswidrigkeiten-

Tatbestand zu erfüllen.

In Nummer 14 wird neu aufgenommen, dass Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abfallentsorgung ein Bußgeld nach sich ziehen können.

g.) § 7 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2021 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2019.